



Stiftung für das Markgräflerland.
Sparkasse Markgräflerland

Stiftungs-Satzung

Stiftung für das Markgräflerland. Sparkasse Markgräflerland

Präambel

Die Stifterin, die Sparkasse Markgräflerland, fördert den Sparsinn und die Vermögensbildung breiter Bevölkerungskreise sowie die Wirtschaftserziehung der Jugend im Besonderen. Als selbständiges Wirtschaftsunternehmen in kommunaler Trägerschaft ist sie für die Bürger, die Wirtschaft, insbesondere den Mittelstand sowie die öffentliche Hand gleichermaßen ein Garant für eine angemessene und ausreichende Versorgung mit umfassenden geld- und kreditwirtschaftlichen Dienstleistungen, welche auf der Basis der freien marktwirtschaftlichen Gesetzmäßigkeiten zudem zur Stärkung des Wettbewerbes beitragen.

Auf Basis ihres Satzungsauftrages und der langjährigen tatsächlichen Erfahrungen in diesen Geschäftsgebieten ist die Stifterin fest in der Region Markgräflerland verankert und damit traditionell mit ihren Bürgern eng verbunden; sie fühlt sich den Bürgern, der Wirtschaft und den Kommunen verpflichtet.

Auf der Grundlage dieses Verständnisses entsteht die **“Stiftung für das Markgräflerland. Sparkasse Markgräflerland”**. Die Stifterin ermöglicht mit der Installation der Stiftung die Verwirklichung und Umsetzung einer Vielzahl gemeinnütziger und altruistischer Ideen und Visionen eines Jeden in gemeinsamen Projekten, in dem sie eine Plattform schafft, welche eine langfristige, effiziente und unbürokratische Zweckverfolgung garantiert und in synergetischer Weise fördert.

Die Stiftung lenkt ihren Fokus dabei vornehmlich auf die Menschen und Themen der Region sowie auf die Verfolgung von Stiftungszwecken, die den Bürgern im Geschäftsgebiet der Stifterin ein förderungswürdiges Anliegen sind. Sie stärkt als verlässlicher Partner der Bürger den Gemeinsinn und ergänzt in diesem Sinne die weiteren Stiftungen vor Ort.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

Die Stiftung trägt den Namen

**“Stiftung für das Markgräflerland.
Sparkasse Markgräflerland“**

Sie ist mit der Anerkennung durch die Stiftungsbehörde eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Weil am Rhein.

§ 2 Stiftungszweck

Zweck der Stiftung ist die Förderung des Gemeinwohls, insbesondere:

die Förderung von Wissenschaft und Forschung,
die Förderung der Bildung und Erziehung,
die Förderung von Kunst und Kultur,
die Förderung der Völkerverständigung,
die Förderung des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes,
die Förderung des Heimatgedankens,
die Förderung der Jugend- und Altenhilfe sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personengruppen,
die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens,

die Förderung des Wohlfahrtswesens,
die Förderung des Sports,
die Förderung des Tierschutzes,
die Förderung des traditionellen Brauchtums.

Soweit nicht in dieser Satzung anders festgelegt, soll im einzelnen der Stiftungsvorstand entscheiden, auf welche Weise die Zwecke der Stiftung zu verwirklichen sind.

§ 3 Zweckverwirklichung

Die Stiftungszwecke können dabei unmittelbar und mittelbar insbesondere - nach Maßgabe von Gesetz und Rechtsprechung - verwirklicht werden durch:

die Durchführung von Veranstaltungen und Projekten,
die Einrichtung von Gesprächskreisen und Arbeitsgruppen,
die Vergabe von Forschungsaufträgen und Stipendien,
die Förderung von Vereinen und Institutionen, die dieselben Zwecke wie die Stiftung verfolgen, Beihilfen oder ähnlichen Zuwendungen.

Die Tätigkeit der Stiftung soll sich vornehmlich auf die Region beschränken. Sie darf keine Aufgaben übernehmen, die zu öffentlich-rechtlichen Pflichten gehören. Die Stiftung kann ihre Zwecke sowohl im In- als auch im Ausland verfolgen.

Die Stiftung muss nicht alle Einzelzwecke gleichzeitig und in gleichem Umfang verfolgen. Der Stif-

tungsvorstand entscheidet darüber, welche der Zwecke jeweils vorrangig verfolgt werden.

Empfänger von Stiftungsmitteln sind zu verpflichten, über deren Verwendung Rechenschaft abzulegen. Ansprüche auf Zuwendung von Stiftungsmitteln bestehen nicht.

Die Zwecke der Stiftung können nicht nur durch finanzielle Zuwendungen, sondern auch durch Entwicklung von Ideen und Einsatz von Arbeitskraft erfüllt werden. Insbesondere der Einsatz von Hilfspersonen ist unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften zulässig.

Die der Stiftung zur Verfügung gestellten Mittel können auch an gemeinnützige Einrichtungen zur Erfüllung ihrer satzungsmäßigen und gemeinnützigen Aufgaben im Sinne des Stiftungszweckes weitergeleitet werden.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Ihre Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Vermögen der Stiftung, Zustiftungen und Verwendung

Das Vermögen der Stiftung - nachfolgend das Stiftungsvermögen - besteht im Zeitpunkt ihrer Errichtung aus: **100.000 Euro** (i. W.: EURO einhunderttausend) in bar.

Es ist beabsichtigt, das Stiftungsvermögen bis Ende 2008 um weitere 100.000 Euro auf 200.000 Euro zu erhöhen.

Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Stiftungsvermögen ungeschmälert in seinem Wert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig.

Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen unbegrenzt erhöht werden. Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zustiftungen anzunehmen.

Der Mindestwert einer Zustiftung beträgt 5.000 Euro.

Die Zustiftungen werden dem Stiftungsvermögen dauerhaft zugerechnet und die daraus sich ergebenden Erträge werden für die gemäß § 2 dieser Satzung angegebenen Zwecke verwendet.

Bei Zustiftungen ab 50.000 Euro kann der Zustifter die Erträge seiner Zuwendung auf Wunsch einem vorbezeichneten Zweck und innerhalb dieser Zweckbereiche einzelnen Zielen zuordnen. Ferner kann die Zustiftung mit einem Namenswunsch des Zustifters versehen werden.

Die Stiftung kann für die unter § 2 genannten Zwecke Spenden zur zeitnahen Verwendung einwerben oder entgegennehmen. Die Verwendung orientiert sich an den unter § 2 genannten Stiftungszwecken.

Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Bestand "erhöht um die jeweiligen Zustiftungen" zu erhalten und ertragsbringend anzulegen.

Rücklagen können aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten gebildet werden.

Die Verwaltungskosten der Stiftung sind aus den Erträgen und Spenden vorab zu decken.

§ 6 Verwaltung rechtsfähiger und nicht rechtsfähiger Stiftungen

Die Stiftung ist befugt, die Verwaltung rechtsfähiger Stiftungen gegen Kostenerstattung zu übernehmen, wenn die Zwecksetzung dieser Stiftungen sich im Rahmen der ihr vorgegebenen Zwecke hält und dadurch keine Belastungen übernommen werden, die die Erfüllung der ihr vorgegebenen Zwecke beeinträchtigt.

Die Stiftung ist ferner befugt, als Treuhänder unselbständiger Stiftungen des privaten oder des öffentlichen Rechts zu fungieren, sofern sich die Zwecksetzung dieser Stiftungen im Rahmen der ihr vorgegebenen Zwecke hält und ihr aus den Mitteln dieser Stiftungen die erforderlichen Kosten erstattet werden. Die Vermögensausstattung einer unselbständigen Stiftung soll einen Betrag von

50.000 Euro nicht unterschreiten, sofern z. B. durch letztwillige Verfügungen das Stiftungskapital auf 250.000 Euro anwächst.

§ 7 Erträge der Stiftung/Stiftungsmittel

Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens sowie aus Spenden, die nicht dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung kein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung zu.

§ 8 Stiftungsorgane

Organe der Stiftung sind:

der Stiftungsvorstand

der Stiftungsbeirat

Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben, soweit es die wirtschaftlichen Verhältnisse zulassen, Hilfspersonen, auch gegen Entgelt, beschäftigen oder die Erledigung der Aufgaben ganz oder teilweise an Dritte übertragen.

Der Stiftungsvorstand kann beratende Gremien ohne Entscheidungsbefugnisse einrichten, z.B. Auswahlgremien, Arbeitsgruppen, usw.

§ 9 Stiftungsvorstand

Der Stiftungsvorstand besteht aus 3 Personen, davon sind mindestens zwei Personen

Führungskraft oder Mitarbeiter der Stifterin (Sparkasse Markgräflerland). Der erste Vorstand sowie dessen Vorsitzender werden durch die Stifterin bestellt; danach werden seine Mitglieder sowie der Vorsitzende durch den Stiftungsbeirat gewählt. Ein Mitglied des Vorstandes kann nicht zugleich Mitglied des Stiftungsbeirats sein.

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Einberufung der Sitzungen des Vorstandes erfolgt durch den Vorsitzenden. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf drei Jahre gewählt, Wiederwahl ist zulässig. Sie können vom Stiftungsbeirat jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden.

Die Vorstandsmitglieder werden grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen Auslagen.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

Der Stiftungsvorstand hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes und der satzungsmäßigen Vorschriften zu sorgen.

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam ver-

treten die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, kann er sich eine Geschäftsordnung geben, über die der Stiftungsbeirat zu beschließen hat.

Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe der Stiftungszwecke sowie dieser Satzung und im Rahmen der Beschlüsse des Stiftungsbeirats in eigener Verantwortung.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Stiftungsbeirats,
die Berichterstattung und Rechnungslegung über die Tätigkeit der Stiftung,
die Erstellung eines jährlichen Wirtschaftsplanes unter Beachtung der satzungsmäßigen Vorschriften,
die Festlegung von Prioritäten und Prüfung der Angemessenheit bei Verfolgung der Stiftungszwecke,
die Beschlussfassung über Vergabe der Fördermittel,
die Anstellung von Arbeitskräften,
die Verwendung von Gewinnen aus Vermögensumschichtungen,
die Anlage des Stiftungsvermögens,
die Bildung zweckgebundener Rücklagen,
die Trägerschaft von nicht rechtsfähigen Stiftungen,
die Verwaltung von rechtsfähigen Stiftungen.

§ 11 Stiftungsbeirat

Der Stiftungsbeirat besteht aus mindestens neun Personen.

Die Mitglieder des Stiftungsbeirates werden auf die Dauer von drei Jahren bestellt; die erste Bestellung erfolgt durch die Stifterin, alle weiteren durch Bestellung durch den Stiftungsbeirat. Wiederwahl ist zulässig.

Zustifter sowie Repräsentanten rechtsfähiger und nicht rechtsfähiger Stiftungen können als beratende Mitglieder in den Stiftungsbeirat aufgenommen werden, sofern der Stiftungsbeirat dies beschließt. Die neu aufzunehmenden Mitglieder haben dabei noch kein Stimmrecht.

Der Stiftungsbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Der Stiftungsbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, welcher den Vorsitz in den Sitzungen führt. Der Stiftungsbeirat faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Stiftungsbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Einberufung der Sitzungen des Stiftungsbeirates erfolgt durch den Vorsitzenden. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Die Mitglieder des Stiftungsbeirates sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstehenden notwendigen Kosten. Der Stiftungsbeirat kann eine der Stiftungsaufsicht mitge-

teilte angemessene Pauschale als Entschädigung für den Zeitaufwand seiner Mitglieder beschließen.

Der Stiftungsbeirat kann Ausschüsse zur Unterstützung seiner Arbeit bilden.

§ 12 Aufgaben des Stiftungsbeirates

Der Stiftungsbeirat wirkt an den strategischen Grundsatzentscheidungen mit. Es begleitet und überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes und hat insbesondere darauf zu achten, dass die Stiftungszwecke und satzungsmäßigen Vorschriften dauernd nachhaltig erfüllt werden.

Der Beschlussfassung durch den Stiftungsbeirat unterliegen insbesondere:

die Genehmigung eines vom Vorstand zu erstellenden jährlichen Wirtschaftsplanes,
die Feststellung der Jahresrechnung,
die Entlastung des Vorstandes,
der Rückgriff auf das Stiftungsvermögen im Falle dringenden Bedarfs,
die Zustimmung zu Satzungs- und Zweckänderungen sowie zur Auflösung oder Zusammenlegung.

§ 13 Anzeigepflichten

Der Stiftungsbehörde ist innerhalb von sechs Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres eine Jahresabrechnung, eine Vermögensübersicht und ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks vorzulegen. Außerdem sind die Anzeige- und Genehmigungspflichten nach dem

Stiftungsgesetz zu beachten.

§ 14 Rechnungslegung

Das Rechnungsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

Die Rechnungslegung erfolgt nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung durch Aufstellung einer Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung.

§ 15 Änderungen des Stiftungszweckes, sonstige Satzungsbestimmungen, Zusammenlegung

Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr sinnvoll erscheint, so können Vorstand und Stiftungsbeirat einen neuen Stiftungszweck beschließen. Ein solcher Beschluss bedarf sowohl der Einstimmigkeit im Vorstand und einer mindestens Drei-Viertel-Mehrheit aller Mitglieder des Stiftungsbeirates.

Das Gleiche gilt, wenn die Stiftung mit einer anderen Stiftung zusammengelegt werden soll.

Über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, beschließt der Stiftungsbeirat auf Vorschlag des Vorstandes. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Stiftungsbeirates.

Die oben genannten Maßnahmen bedürfen der Genehmigung der Stiftungsbehörde.

§ 16 Auflösung der Stiftung

Der Stiftungsbeirat kann auf Vorschlag des Vorstandes die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht zulassen, den Stiftungszweck dauerhaft und nachhaltig zu erfüllen.

§ 15 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 17 Vermögensanfall

Sollte die Stiftung aufgelöst oder aufgehoben werden, so geht das nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen als Sondervermögen auf die Gemeinden im Geschäftsgebiet der Sparkasse Markgräflerland über.

Dieses Vermögen ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Steuerrechts zu verwenden.

Für die Aufteilung dieses Vermögens gelten die Sparkassenrechtlichen Bestimmungen über die Überschussverwendung sinngemäß.

§ 18 Pflichten gegenüber dem Finanzamt

Satzungsänderungen und die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, bedürfen außerdem der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 19 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage der Anerkennung durch die Stiftungsbehörde in Kraft.

Weil am Rhein/Müllheim, 12. Februar 2007

Der Vorstand
der Sparkasse Markgräflerland

Über unsere Stiftung informieren
wir Sie gerne persönlich in unseren
Geschäftsstellen oder im Internet unter
www.spk-mgl.de/stiftungen

Sparkasse Markgräflerland

Clemens Wunderlich

Am Messeplatz 1

79576 Weil am Rhein

Tel. 07621 976-4050

clemens.wunderlich@spk-mgl.de

Stiftung für das Markgräflerland.

Sparkasse Markgräflerland

IBAN DE31 6835 1865 0108 1014 78

BIC SOLADES1MGL